



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.29 Future Leadership Skills zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fachspezifische Anlage 1.29 Future Leadership Skills zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Dezember 2022 die folgende Fachspezifische Anlage 1.29 Future Leadership Skills zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette Nr. 72/22 vom 19. August 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 NHG am 14. Dezember 2022 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium „Future Leadership Skills“ ist auf Bachelorebene verortet. Der Zugang zum Zertifikatsstudium „Future Leadership Skills“ setzt eine Hochschulzugangsberechtigung sowie eine für das Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung voraus.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen. Praktika mit entsprechenden Tätigkeiten sowie Erfahrungen gelten als qualifizierte berufspraktische Erfahrung.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

